

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Baumholder für die Ortsgemeinden Eckersweiler, Berschweiler b. Baumholder, Fohren-Linden, Mettweiler und die Stadt Baumholder; in der Verbandsgemeinde Kusel für die Ortsgemeinden Pfeffelbach, Reichweiler und Thallichtenberg sowie in der Großgemeinde Freisen für die Großgemeinde Freisen

Rheinland-Pfalz
 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
 Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
 Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
 Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Eckersweiler
 Az.: 61039 H.A. 5.1

Simmern, 15.05.2008
 Postfach 2 25, 55462 Simmern
 Schloßplatz 10, 55469 Simmern
 Telefon: 06761/9402-59
 Telefax: 06761/9402-75
 E-mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
 Internet: www.dlr.rlp.de

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern am 13.03.2008 bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eckersweiler einschließlich der unter Ziffer II festgesetzten Änderung werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150)

f e s t g e s t e l l t .

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:
 Gemarkung Eckersweiler

Bezeichnung		bisher			geändert		
Flur	Flurstücks-Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²
1	69	STR	-	4227	GR STR	7 -	236 3991
1	70	GR	4	2844	GR	4	2844
		GR	5	1843	GR	5	2488
		GR	6	1186	GR	6	1186
		HU	-	2360	HU	-	2360
		STR	-	4127	STR	-	3482

Bezeichnung		bisher			geändert		
Flur	Flurstücks - Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²
1	126	A	5	19	A	5	19
		A	6	872	A	6	874
		A	7	235	A	7	235
		STR	-	163	STR	-	163
		BFVS	-	2			
1	127/3	A	6	138	A	6	138
		A	7	598	A	7	598
		GH	-	4088	GH	-	4088
		STR	-	697	STR	-	697
		BFVS	-	2942	HU	-	2942
4	24/1	GR	7	3290	GR	7	2406
		STR	-	1231	STR H	- -	1231 884
6	47	H	-	624	GH	-	624
6	48	GR	5	4677	GR	5	4677
		H	-	443	GH	-	443

III. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

VI. Auslegung

Ein mit Gründen versehener Abdruck der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat zur Einsichtnahme beim Ortsbürgermeister von Eckersweiler, Herrn Hans-Peter Bohr, Dorfstr. 23, 55777 Eckersweiler sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern (während der Dienststunden) aus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 05.10.2006 bis 07.11.2006 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 13.03.2008 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde, und soweit erforderlich, durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Wertermittlung der landwirtschaftlichen Grundstücke wurde nach § 28 FlurbG vom 05.10.2006 bis 07.11.2006 von einem amtlichen Sachverständigen durch Bewertung der Flächen mittels Vergleichslagen durchgeführt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden. Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Im Auftrag
gez. Frowein
(Abteilungsleiter)